

Lohnsteuer/Einkommensteuer

Sehr geehrte Mitglieder,

Beiträge und Spenden für den Förderverein „Rettet den Leuchtturm Roter Sand e.V.“ sind steuerlich absetzbar.

Bei Geldzuwendungen bis 200,00 € gilt Ihr Kontoauszug mit der Belastung bzw. Ihre quittierte Einzahlung als Bestätigung beim Finanzamt.

Bei Geldzuwendungen über 200,00 € erhalten Sie von uns unaufgefordert eine Bestätigung zugesandt. Sollten wir dieses versäumt haben, melden Sie sich bitte.

Die untenstehende Bestätigung für das Finanzamt und Ihren Kontoauszug mit der Belastung bzw. Ihre quittierte Einzahlung fügen Sie bitte Ihren Unterlagen für Lohnsteuer/Einkommensteuer bei, wenn Sie Ihren Mitgliedsbeitrag/Spende beim Finanzamt steuerlich geltend machen wollen.

Falls Sie dennoch eine jährliche Bestätigung Ihres Beitrags wünschen, fordern Sie diese bitte bei uns an und fügen einen frankierten und adressierten Rückumschlag bei.

Sind Sie noch kein Mitglied und oder möchten die Arbeit des Fördervereins „Rettet den Leuchtturm Roter Sand e.V.“ unterstützen? Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelmitglieder 12,00 Euro, Ehepaare und eheähnliche Partnerschaften 17,00 Euro und Firmen und Organisationen 30,00 Euro im Jahr. Eine Beitrittsklärung finden Sie auf unserer Homepage sowie in unserer Info-Broschüre, die wir Ihnen gerne zusenden.

Manfred Schüler, Schatzmeister

✂.....✂.....✂.....✂.....



Förderverein

„Rettet den Leuchtturm Roter Sand e.V.“

Barkhausenstraße 29 – Bartels – Haus -, 27568 Bremerhaven

- Telefon 0471/49076 – Fax 0471/9412387 –
- Email: info@rotersand.de - www.rotersand.de –

Bei Geldzuwendungen bis 200,00 € gilt der Kontoauszug mit der Belastung bzw. quittierten Einzahlung als Bestätigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Vorlage beim Finanzamt

Bestätigung für das Finanzamt

Über Zuwendungen im Sinne des § 10 des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 8 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: Mitgliedsbeitrag / Geldzuwendung bis 200 € im Jahr 2009

Der Förderverein „Rettet den Leuchtturm Roter Sand e.V.“ ist wegen Förderung nach dem letzten uns zugegangen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bremerhaven (St-Nr.) vom für die Jahre nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung zur Förderung im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A Nr. 1 verwendet wird.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht den zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht. (§10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Bremerhaven, den 01.09.2009

Der Vorstand